

sicher ist, daß die Mittäter nicht wissen, daß der Beschuldigte seine Aussagen geändert hat und daß sie hinsichtlich ihres gemeinsamen Verhaltens bei der Vernehmung nicht übereingekommen sind. Man muß in solchen Fällen sehr aufpassen, damit sie nicht erraten, daß der andere Beschuldigte seine Aussagen zurückgenommen hat. Mit den Aussagen der Mittäter, in denen die neuen Behauptungen des Beschuldigten widerlegt werden, muß man den Beschuldigten, der von seinen früheren Aussagen abgewichen ist, unverzüglich bekannt machen. In manchen Fällen erzielt man dabei positive Resultate.

Häufig ändern die Beschuldigten ihre früheren Aussagen, wenn das Verfahren zur Weiterbearbeitung an einen anderen Untersuchungsführer gelangt. In der Annahme, der neue Untersuchungsführer kenne sich in der Sache noch nicht richtig aus, sucht der Beschuldigte nach einer Möglichkeit, seiner Verantwortung für die begangene Straftat durch Zurücknahme der früheren Aussagen zu entgehen. In diesen Fällen wäre es falsch, die Vernehmung des Beschuldigten mit der Frage zu beginnen: „Bestätigen Sie Ihre früher gemachten Aussagen?“ Man muß zunächst mit dem Beschuldigten ins Gespräch kommen, über seine individuellen Besonderheiten und die Position Klarheit gewinnen, die jener einzunehmen beabsichtigt. Der Untersuchungsführer soll sich ruhig anmerken lassen, daß er auch über die geringsten Einzelheiten der Sache völlig informiert ist. Erst nachdem der Beschuldigte die Überzeugung gewonnen hat, daß der Untersuchungsführer den Fall gut studiert hat, kann man zur Vertiefung und Präzisierung der früheren Aussagen übergehen.

8. Die Abfassung des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung

Es genügt noch nicht, den Beschuldigten richtig zu vernehmen, sondern man muß auch seine Aussagen richtig niederschreiben. Die erfolgreichste Vernehmung kann als Beweis hinfällig werden, wenn sie nicht in entsprechender Weise protokolliert wurde, wenn im Protokoll nicht alle für die Sache wichtigen Umstände widerspiegelt werden.

Das Vernehmungsprotokoll ist in einer Reihe von Fällen ein Mittel, um den Beschuldigten der Abgabe falscher Aussagen zu überführen. Bekanntlich dienen falsche Aussagen, wenn sie vom Untersuchungsführer ausführlich fixiert wurden, häufig als Indiz gegen den Beschuldigten. Dabei muß man jedoch bedenken, daß die Tatsache der Abgabe falscher Aussagen an sich, ebenso wie jeder indirekte Beweis, nicht der Schlußfolgerung über die Schuld des Beschuldigten zugrunde gelegt werden darf. In der Praxis kann es Fälle geben, in denen ein Unschuldiger, der